

Handlungsrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportvereinen der Landeshauptstadt Magdeburg für Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehr als zwei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Gegenstand

- Finanzielle Zuwendungen für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen der Landeshauptstadt Magdeburg für Kinder und Jugendliche aus Familien mit mehr als zwei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und deren Mitgliedschaft in Sportvereinen
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsempfänger

- Sportvereine, welche die Voraussetzungen des Punktes III der „Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg – Stand 2013 erfüllen.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Sportverein muss Mitglied im Landesportbund Sachsen-Anhalt sein, seinen Sitz in Magdeburg haben und in das Vereinsregister Stendal eingetragen sein
- Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins muss anerkannt sein
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Art, Umfang, Höhe

- Gefördert werden können Mitgliedsbeiträge ab dem dritten Kind für eine Einzelmitgliedschaft in einem Sportverein.
- Auf Antrag des Sportvereins kann die Förderung pro Kind bzw. Jugendlichen als ein Zuschuss bzw. als Gesamtübernahme des Mitgliedsbeitrages bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 Euro pro Monat, maximal 120,00 Euro pro Kalenderjahr, gewährt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aus Familien mit mehr als zwei Kindern ab dem Monat der Vereinszugehörigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- Der Anspruch für den Zeitraum der Vereinsmitgliedschaft im Förderjahr entsteht dann, wenn die Kinder/Jugendlichen zu Beginn des Förderjahres bzw. zu Beginn der Vereinsmitgliedschaft im Förderjahr im Haushalt einer Familie mit mehr als zwei Kindern leben.

Antragsverfahren und Bewilligung

- Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Stadtsportbund Magdeburg e.V. bis zum 30.10. des lfd. Kalenderjahres zu stellen.
- Dem Antrag ist die aktuelle Beitragsordnung beizulegen.
- Der Verein muss darüber hinaus schriftlich erklären, dass er den Mitgliedern aus Familien mit mehr als zwei Kindern den Mitgliedsbeitrag in der Höhe der gewährten Förderung erlassen wird.
- Der/die Mitarbeiter/-in Finanzen / Organisation / Sekretariat der Geschäftsstelle im SSBMD prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem Präsidium ist zur Beschlussfassung eine Sammeliste aller vorliegenden Anträge vorzulegen.
- Die Bewilligung erfolgt auf Beschluss durch das Präsidium des SSBMD.
Der schriftliche Zuwendungsbescheid hat Gültigkeit für ein Haushaltsjahr.
Er beinhaltet eine Zielvereinbarung für den Verein zur Neugewinnung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre. Ein Zugewinn von diesen Mitgliedern ist im Förderungsjahr zwischen 5% und 10% anzustreben.
Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

Auszahlung der Mittel und Verwendungsnachweis

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- Die Verwendung der Mittel obliegt den Sportvereinen im Rahmen ihrer eigenständigen Entscheidungshoheit zur Verwendung von Mitgliedsbeiträgen für den Kinder- und Jugendsportbereich.

Inkrafttreten

- Die Handlungsrichtlinie tritt mit Beschluss (02/2017) des Präsidiums vom 28.02.2017 in vorliegender Fassung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.